



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Zivilschutz

Fachtagung SZSV Workshop Kosten EZG

Murten, 12. Mai 2015

Hildegard Weber, BABS Zivilschutz, Fachbereich Strategie
Bruno Maeder, BABS Zivilschutz, Fachbereich Strategie



Revision von Rechtsgrundlagen 1.2.2015



- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)
- Erwerbsersatzgesetz (EOG)
- Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)
- Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

www.bevoelkerungsschutz.ch → Dokumente → Grundlagen Bevölkerungsschutz



Kantonale, regionale, kommunale EzG

- Einreichung Gesuch Veranstalter an **Kanton** spätestens **1 Jahr** vor Einsatzbeginn (Art. 8 VEZG)
- Meldung Daten EzG an BABS spätestens **3 Monate** vor Einsatzbeginn (Art. 8a Abs. 1 VEZG):
 - zu unterstützendes Vorhaben
 - Gesuchsteller/-in
 - vorgesehene Einsatzorte und -daten
 - vorgesehene Arbeiten
 - zu leistende Dienstage
- Rückmeldung des BABS innert 2 Wochen nach Meldung in jedem Fall (Art. 8a Abs. 2 VEZG).



Kantonale, regionale, kommunale EzG



- ▶ Die **Kantone** beurteilen und bewilligen die EzG auf kantonaler, regionaler, kommunaler Ebene (Art. 8b VEZG)
- ▶ Die Kantone müssen **alle Voraussetzungen** gemäss Art. 2 VEZG prüfen
- ▶ Die EzG werden **nicht** durch das BABS bewilligt!
Das BABS prüft nur die Übereinstimmung der EzG-Arbeiten mit Zweck/Aufgaben des Zivilschutzes!



Umsetzung Controlling EzG – Vorschläge

Detailierungsgrad Beschrieb Arbeiten

- ▶ Grundsatz: Arbeiten/Tätigkeiten so beschreiben, dass Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes **klar ersichtlich** ist
- ▶ Nur blosse Bezeichnung des Anlasses/Einsatzes genügt nicht
- ▶ Einreichung Entwurf Bewilligung an BABS



Übernahme administrativer Aufwand durch BABS

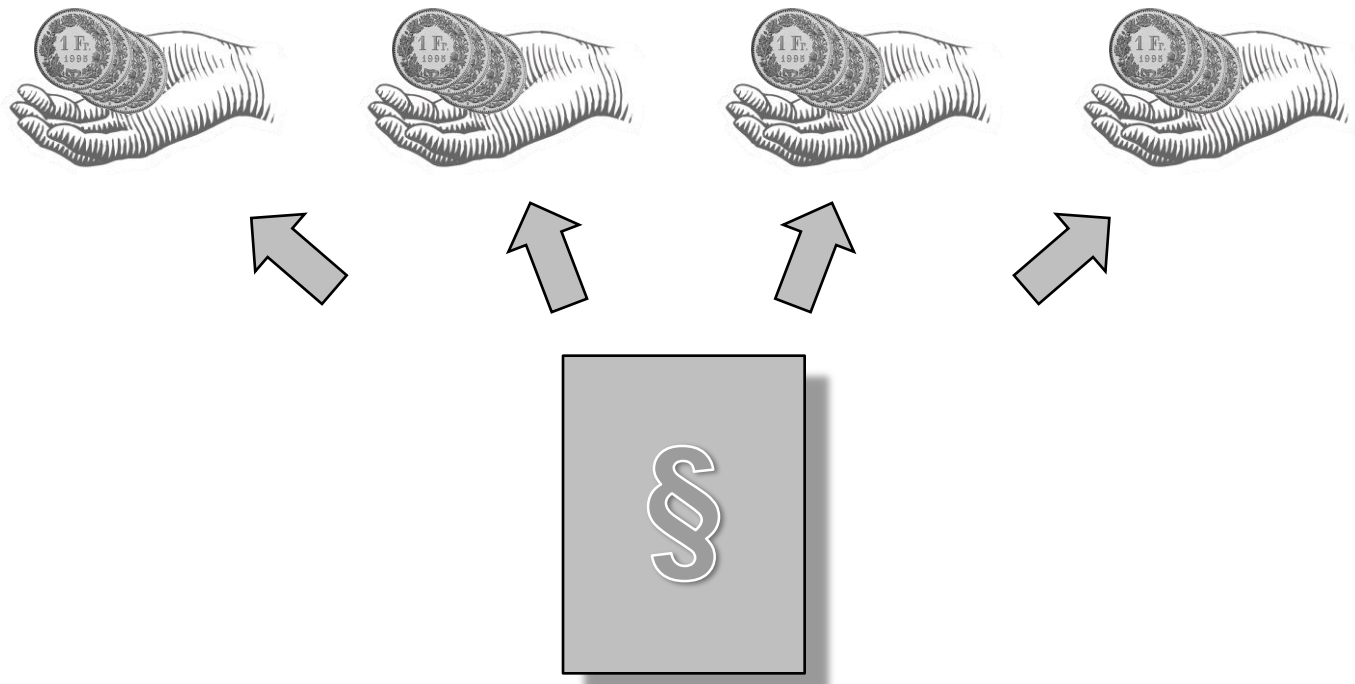
- Für die Erfüllung von Bundesrecht können die Kantone dem Bund keine Kosten verrechnen



Gebühren für Leistungen des ZS

Grundsatz

Grundsätzlich keine Gebührenerhebung
ohne explizite formell-gesetzliche Grundlage





Abwälzung von Kosten auf Dritte

- Nur bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft EZG (Art. 27a BZG)
 - nur kostendeckend
 - kein Gewinn
- Keine Kostenabwälzung bei Einsätzen (Art. 27 BZG)
- Keine Kostenabwälzung für Ausbildung (Art. 33ff BZG)





Arbeitsgruppe „Gebühren im Zivilschutz“



***Auftrag aus dem KdA
(27. / 28. April 2015)***



Nationale EzG: Änderungen

- Spätestens **1 Jahr vor Einsatzbeginn**: Einreichung des Gesuchs an BABS (Art. 3 Abs. 1 VEZG).
- Der Gesuchsteller muss sich vertraglich bereit erklären, im Falle der Erwirtschaftung eines **namhaftem Gewinns** (Art. 6a VEZG)
 - a. einen angemessenen Gewinnanteil an den Ausgleichsfonds der EO zu überweisen
 - b. dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung vorzulegen.
- Das BABS entscheidet, ob der Gesuchsteller vor der Bewilligung des Gemeinschaftseinsatzes einen **speziellen Versicherungsschutz** abschliessen muss (Art. 6b VEZG).



Pauschalbeitrag des Bundes bei nationalen EzG

- **Örtliche Fr. 27.50 / Überörtliche Fr. 39.70 pro DT**
 - Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes mit zur Verfügung gestelltem Armeematerial
 - Militärversicherung
 - Kosten für maximal x Dienstage à Fr. 27.50 / Fr. 39.70 (pauschaliert).
 - Der Bund übernimmt keine weiteren Kosten.
 - Sämtliche übrigen Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 7 Abs. 2 VEZG).



Zusammensetzung des Pauschalbeitrags

VEZG Art. 7 Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft

- ¹ Der Bund trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung durch den Zivilschutz mit eigenem Haushalt und Gemeinschaftsunterkunft. Das BABS kann Pauschalansätze für die Entschädigung dieser Kosten festlegen.
- ² Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.



Gültigkeit des Pauschalbeitrags

- Seit 1. Januar 2006 gültig:
Kreisscheiben Nr. 5/05 - 104-01
- Mit den Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz anfallenden Kosten abgedeckt.
- Die vorliegenden Pauschalen weisen einen Deckungsgrad von 107,8 Punkten auf gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auf der Basis Mai 2000 (Stand LIK Oktober 2005: 105,7 Punkte).
- Eine Anpassung der Pauschalen wird dann erfolgen, wenn der LIK eine Abweichung von 10 Punkten aufweist.



Stand LIK April 2015

Startseite | Suche | Sitemap | Index | Glossar | Kontakt | Hilfe | Français | Italiano

Aktuell **Themen** Regional International Infothek Dienstleistungen Institutionen

Landesindex der Konsumentenpreise

LIK-Teuerungsrechner

Mit dieser Anwendung können Sie mit dem Landesindex indizierte Beträge (z.B. Alimentenzahlungen, Renten, usw.) oder die Teuerungsrate über einen beliebigen Zeitraum berechnen. Sie haben die Möglichkeit, die Indexreihen mit [jahresdurchschnittlichen](#) (ab 1915) oder [monatlichen](#) (ab 1921) Werten für die Berechnung zu verwenden.

Bitte wählen Sie Start- und Zieldatum, setzen Sie einen Startbetrag ein und klicken Sie auf den Knopf "Berechnen" um den Zielbetrag und die Veränderung zu erhalten. Um Erläuterungen zu einzelnen Feldern zu erhalten, klicken Sie bitte auf die entsprechenden Feldbeschriftungen.

Datum		Betrag		Index	
Start:	2005 <input type="text"/> Oktober <input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF	<input type="text"/>	105.7 Punkte
Ziel:	2015 <input type="text"/> April <input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF	<input type="text"/>	107.5 Punkte
Veränderung:					1.7 %
Berechnet auf der Indexbasis:					Mai 2000

© OFS/BFS/UST



Nationale EzG: namhafter Gewinn

- Der Gesuchsteller erklärte sich am Datum schriftlich bereit, im Falle der Erwirtschaftung eines namhaften Gewinns einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu überweisen und dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen (Art. 6a Abs.1 VEZG).
- Gesuchsteller unterschreiben eine Vereinbarung
- Weisung für Umsetzung in Erarbeitung



Überweisung Gewinnanteil bei nationalen EzG (Art. 6a VEZG)

- BABS entscheidet über allfällige Gewinnablieferung und führt Massnahmen durch; Kantone sind nicht involviert
- Arbeitsgruppe (BABS, BSV, GS-VBS) definiert
 - «namhafter Gewinn»
 - «angemessener Teil des Gewinns»
 - Prozess (Vereinbarung mit Gesuchsteller, Einreichung Schlussabrechnung, Verfügung)
- Neue Bestimmung wird für bereits bewilligte Gesuche vor 1. Februar 2015 nicht angewendet



Sachbearbeiterrapport EzG: 1. September 2015 in Schwarzenburg

Zielpublikum

- Für den Verantwortlichen des Kantons (ev. mit Stellvertreter)
- Zuständige Person für Zivilschutzkommandanten im Kanton («Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes»)



Sachbearbeiterrapport EzG: 1. September 2015 in Schwarzenburg

Inhalte

- **Informationen BABS**
 - Informationen EzG
 - Zielsetzung
- **Austausch** der unter den Teilnehmenden
- **Workshop:**
 - Vorstellen kantonale Lösungen
 - Erarbeitung von Arbeitspapieren für regionale, kantonale oder nationale Gemeinschaftseinsätze:
 - Gesuch
 - Formulierung Arbeiten
 - Prozess



Haftpflicht

Nationale EzG

- Bund, Kantone und Gemeinden schadlos halten:
 - Haftpflichtversicherung aus Sicht BABS immer notwendig, da alle Arbeiten potenziell einen Dritten schädigen könnte.



Umsetzung Controlling EzG – Vorschläge

Übergangslösung

- 1-Jahresfrist Einreichung Gesuch
- 3-Monatsfrist Meldung Arbeiten EzG an BABS

- ▶ Bereits bewilligte EzG werden nicht geprüft (wie bisher einfache Meldung an BABS)
- ▶ Kantone informieren Gesuchsteller über die neue 1-Jahresfrist (z.B. Webseite)
- ▶ Bis neue Regelung eingespielt: Kulante Behandlung verspätet eingereichter Gesuche (insb. für EzG im 2015)



Umsetzung Controlling EzG – Vorschläge

Meldung kantonale, kommunale, regionale EzG an BABS ab 1. Juli 2015

- ▶ Per Ende Juni 2015 vom Kanton noch nicht bewilligt und
- ▶ Einsatzbeginn frühestens ab Oktober 2015 (3-Monatsfrist)